

GROSSER RAT

Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)

15. September 2023

BERICHT UND ANTRAG AN DEN GROSSEN RAT

23.269 (22.360)

Parlamentarische Initiative betreffend einen neuen Paragrafen "Klima"
in der Verfassung des Kantons Aargau

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für die Anpassung der Verfassung des Kantons Aargau für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die (21.159) parlamentarische Initiative Jonas Fricker, Grüne, Baden (Sprecher), Gian von Planta, GLP, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, und Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, vom 15. Juni 2021 betreffend Klima-Artikel in der Verfassung fordert die Ergänzung der Verfassung des Kantons Aargau mit einem Klimaartikel.

Der Grosse Rat hat am 15. Juni 2021 dem Anliegen die vorläufige Unterstützung gemäss § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) und Zuweisung an die zuständige grossrätliche Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumplanung (UBV) beschlossen.

Die Kommission UBV hat die (21.159) parlamentarische Initiative an ihren Sitzungen vom 10. Dezember 2021, am 10. März 2022 sowie am 24. Juni 2022 beraten, nahm Anpassungen vor und erarbeitete die Anhörungsvorlage. Am 24. Juni 2022 beschloss die Kommission UBV, die parlamentarische Initiative mit den vorgenommenen Änderungen gemäss § 78 Abs. 2 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) dem Regierungsrat zur Durchführung der Anhörung zu überweisen.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt führte stellvertretend für den Regierungsrat und im Auftrag der Kommission UBV das Anhörungsverfahren durch. Das öffentliche Anhörungsverfahren startete am 14. Juli 2022 und dauerte bis am 28. Oktober 2022.

Nach Auswertung der Anhörungsvorlage beendete die Kommission ihre Arbeit und überwies das Geschäft mit (22.360) Bericht und Antrag vom 13. Januar 2023 an den Grossen Rat (vgl. § 78 Abs. 3 GO), die Verfassung des Kantons Aargau mit nachfolgendem Paragrafen zu ergänzen:

"§ 42a ^{a^{bis}}) Klima

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen."

Gleichzeitig soll die vorliegende Revision dazu genutzt werden, den Titel der Verfassung des Kantons Aargau mit der Kurzbezeichnung "KV" und dem Kurztitel "Kantonsverfassung" zu ergänzen. Kurzbezeichnung und Kurztitel sind allgemein üblich und sollen mit dieser Anpassung amtlich nachvollzogen werden.

Der Grosse Rat beriet an seiner Sitzung vom 25. April 2023 den Entwurf und die Anträge der Kommission im gleichen Verfahren wie einen vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf (vgl. § 79 GO).

Der Grosse Rat stimmte der Vorlage in 1. Beratung mit 80 zu 53 Stimmen zu.

Die Änderung des Titels der Verfassung des Kantons Aargau war unbestritten.

Zum neuen § 42a Abs. 1 lag ein Minderheitsantrag der Kommission UBV vor: "Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele [...] des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen." Dieser Minderheitsantrag wurde mit 85 gegen 48 Stimmen abgelehnt.

Des Weiteren beantragte eine Kommissionsminderheit einen neuen, zusätzlichen Absatz 2: "Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen umgesetzt werden, um die Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 bis zur Klimaneutralität zu reduzieren."

Auch dieser Minderheitsantrag wurde in der Abstimmung mit 84 gegen 48 Stimmen abgelehnt.

Zur Vorlage wurden keine Prüfungsaufträge auf die 2. Beratung erteilt.

Die Kommission UBV legt dem Grossen Rat den Bericht und Antrag zur 2. Beratung vor.

Der Regierungsrat unterstützt die Haltung des Grossen Rats, die Verfassung des Kantons Aargau wie von der Kommissionsmehrheit beantragt zu ändern.

1. Ausgangslage

Mit der (21.159) parlamentarischen Initiative Jonas Fricker, Grüne, Baden (Sprecher), Gian von Planta, GLP, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, und Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, vom 15. Juni 2021 betreffend Klima-Artikel in der Verfassung, soll die Verfassung des Kantons Aargau wie folgt ergänzt werden:

Parlamentarische Initiative 21.159

Text

§ 42a a^{bis}) Klima

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen mindestens bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Handlungsfeldern Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Entsorgung, Beschaffung, Kreislaufwirtschaft, Beteiligungen, Innovationsförderung sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.

³ Sie fördern die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien, Dienstleistungen und Prozessen, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Der Grosse Rat hat am 15. Juni 2021 dem Anliegen die vorläufige Unterstützung gemäss § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) und Zuweisung an die zuständige grossrätlichen Kommission UBV beschlossen.

Die Kommission UBV hat die (21.159) parlamentarische Initiative an ihren Sitzungen vom 10. Dezember 2021, am 10. März 2022 sowie am 24. Juni 2022 beraten, nahm Anpassungen vor und erarbeitete die Anhörungsvorlage. Am 24. Juni 2022 beschloss die Kommission UBV, die parlamentarische Initiative mit den vorgenommenen Änderungen gemäss § 78 Abs. 2 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) dem Regierungsrat zur Durchführung der Anhörung zu überweisen.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt führte stellvertretend für den Regierungsrat und im Auftrag der Kommission UBV das Anhörungsverfahren durch. Das öffentliche Anhörungsverfahren startete am 14. Juli 2022 und dauerte bis am 28. Oktober 2022.

Nach Auswertung der Anhörungsantworten überwies die Kommission UBV das Geschäft mit Bericht und Antrag vom 13. Januar 2023 an den Grossen Rat (vgl. § 78 Abs. 3 GO), die Verfassung des Kantons Aargau mit nachfolgendem Paragrafen zu ergänzen:

§ 42a a^{bis}) Klima

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

Eine Kommissionsminderheit sprach sich für die folgende Ergänzung beziehungsweise Anpassung von Absatz 1 aus:

§ 42a a^{bis}) Klima

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele [...] des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

Eine Kommissionsminderheit votierte als Variante für eine Erweiterung um einen Absatz 2 mit folgendem Inhalt:

² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen umgesetzt werden, um die Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 bis zur Klimaneutralität zu reduzieren.

2. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat behandelte das Geschäft am 25. April 2023 (Eintretensdebatte und Detailberatung).

Die Änderung des Titels der Verfassung des Kantons Aargau war unbestritten.

Zum neuen § 42a Abs. 1 lag ein Minderheitsantrag der Kommission UBV vor: "Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele [...] des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen." Dieser Minderheitsantrag wurde mit 85 gegen 48 Stimmen abgelehnt.

Des Weiteren beantragte eine Kommissionsminderheit einen neuen, zusätzlichen Absatz 2: "Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen umgesetzt werden, um die Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 bis zur Klimaneutralität zu reduzieren."

Auch dieser Minderheitsantrag wurde in der Abstimmung mit 84 gegen 48 Stimmen abgelehnt.

In der Schlussabstimmung stimmte der Grosse Rat dem Entwurf für die Anpassung der Verfassung des Kantons Aargau der Kommission UBV mit 80 zu 53 Stimmen zu. Zur Vorlage wurden keine Prüfungsaufträge auf die 2. Beratung erteilt.

3. Bericht und Antrag zur 2. Beratung

3.1 Handlungsbedarf

3.1.1 Einordnung in die laufenden politischen Prozesse

Im Parlament sind verschiedene klimabezogene Vorstösse mit ähnlicher Zielsetzung eingereicht worden¹. Explizit zu nennen ist dabei die (19.63) Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 5. März 2019 betreffend kantonaler Klimaschutz-Projekte, welche die Aufnahme von kantonalen Klimaschutzprojekten in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Kantons fordert. Im AFP 2020–2023 ist daher ein Entwicklungsschwerpunkt 'Klimaschutz und Klimaanpassung' (ESP Klima, 600E003) aufgenommen worden.

Mit dem ESP Klima werden die bisherigen Aktivitäten, welche in der Verantwortung der einzelnen Departemente liegen, gezielt verstärkt, koordiniert und besser kommuniziert. Dank einer interdepartementalen Steuerung können Synergien genutzt und neue Massnahmen wirkungsvoll entwickelt und umgesetzt werden.

Die (19.198) Motion Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (Sprecher) und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 25. Juni 2019 betreffend Nachweis in den Botschaften des Regierungsrats über die Auswirkungen auf das Klima wurde in ein Postulat umgewandelt (3. März 2020). In den Botschaften an den Grossen Rat werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima vorerst in verbaler Umschreibung dargelegt. Die diesbezüglichen verwaltungsinternen Vorgaben wurden entsprechend angepasst. Gleichzeitig hat der Kanton Aargau die Entwicklung eines Indikatorensets für das Monitoring der Umsetzung der Klimastrategie initiiert. Mittlerweile sind zehn Kantone sowie der Bund mit dem Bundesamt für Umwelt Teil des Projekts unter der Leitung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Bis Mitte 2021 wurde ein harmonisiertes Indikatorenset als freiwillige Grundlage für alle Kantone erarbeitet.

3.1.2 Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030: Strategie "Klimaschutz und Klimaanpassung für Innovation nutzen"

- Der Regierungsrat will die Ziele und Massnahmen des Bundes unterstützen, um die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf "Netto-Null" zu senken. Zudem unterstützt er die Ziele des Bundes in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel.
- Der Regierungsrat will geeignete Massnahmen im Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Kantons zur Reduktion von Treibhausgasen sowie zur Anpassung an den Klimawandel umsetzen und als Chance für Innovationen nutzen.
- Der Regierungsrat will mittels optimierter Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und einer auch auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausgerichteten Innovationsförderung den Forschungs- und Hightech-Standort stärken und damit zu Lösungen im In- und Ausland sowie zur Wertschöpfung im Kanton Aargau beitragen (siehe auch Strategie 1 "Wertschöpfung ermöglichen").²

¹ (19.273) Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecherin Ruth Müri, Baden) vom 10. September 2019 betreffend Schaffung einer Fachstelle Klimawandel

(19.198) Motion Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (Sprecher), und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 25. Juni 2019 betreffend Nachweis in den Botschaften des Regierungsrats über die Auswirkungen auf das Klima

(19.96) Postulat der Fraktionen der CVP (Sprecherin Marianne Binder-Keller, Baden) und der EVP-BDP vom 7. Mai 2019 betreffend Berücksichtigung des Klimaschutzes als eine erstrangige Staatsaufgabe und der Forderung einer kantonalen Strategie zum Klimaschutz

(19.63) Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 5. März 2019 betreffend kantonale Klimaschutz-Projekte

(19.43) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 5. März 2019 betreffend Erarbeitung eines Massnahmenplans für einen wirksamen Klimaschutz im Kanton Aargau

² https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/rr/dokumente_8/strategie_1/entwicklungsleitbild_1/Entwicklungsleitbild_2021_2030_def.pdf

3.1.3 Klimastrategie des Regierungsrats

Anfang Juli 2021 hat der Regierungsrat den ersten Teil der Klimastrategie des Kantons Aargau, den Klimakompass, verabschiedet³. Dieser Klimakompass⁴ zeigt Handlungsfelder und Stossrichtungen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen im Kanton Aargau auf. Der zweite Teil der Klimastrategie, der Massnahmenplan Klima⁵, wurde Anfang März 2022 publiziert und zeigt auf, mit welchen konkreten Massnahmen und Vorhaben der Kanton Aargau dem Klimawandel begegnet.

Beim Klimaschutz unterstützt der Regierungsrat das Abkommen von Paris und somit die klimapolitischen Ziele des Bundesrats. Der Kanton Aargau leistet im Rahmen seiner Kompetenzen seinen Beitrag, um den Ausstoss der Treibhausgase bis 2050 schrittweise auf "Netto-Null" zu senken. Gleichzeitig ist Engagement bei der Klimaanpassung gefordert. Auswirkungen des Klimawandels wie die zunehmende Hitzebelastung und Sommertrockenheit oder das erhöhte Hochwasserrisiko sind im Kanton Aargau bereits heute spürbar. Sie werden sich weiter verstärken. Der Kanton Aargau bereitet sich darum rechtzeitig auf die absehbaren Auswirkungen vor.

3.1.4 Klimawandel im Kanton Aargau – Rückblick und Ausblick

Der Klimawandel zeigt sich in der Schweiz und im Kanton Aargau bereits heute überdurchschnittlich. Seine Auswirkungen betreffen zunehmend alle Bereiche von Natur, Gesellschaft und Wirtschaft. Die bisherige Mitteltemperatur ist mit +2°C (seit vorindustrieller Zeit) bereits doppelt so stark gestiegen wie im globalen Durchschnitt. Für die Zukunft werden an der Messstation Aarau/Buchs eine weitere Temperaturerhöhung, längere Trockenperioden im Sommer, mehr Hitzeextreme und Hitzewellen sowie eine Zunahme von Stark- und Extremniederschlägen prognostiziert.

Diese und weitere wissenschaftliche Fakten zum Klimawandel und der zu erwartenden Entwicklung sind im Faktenblatt des NCCS (National Center for Climate Services) für den Kanton Aargau zusammengefasst⁶

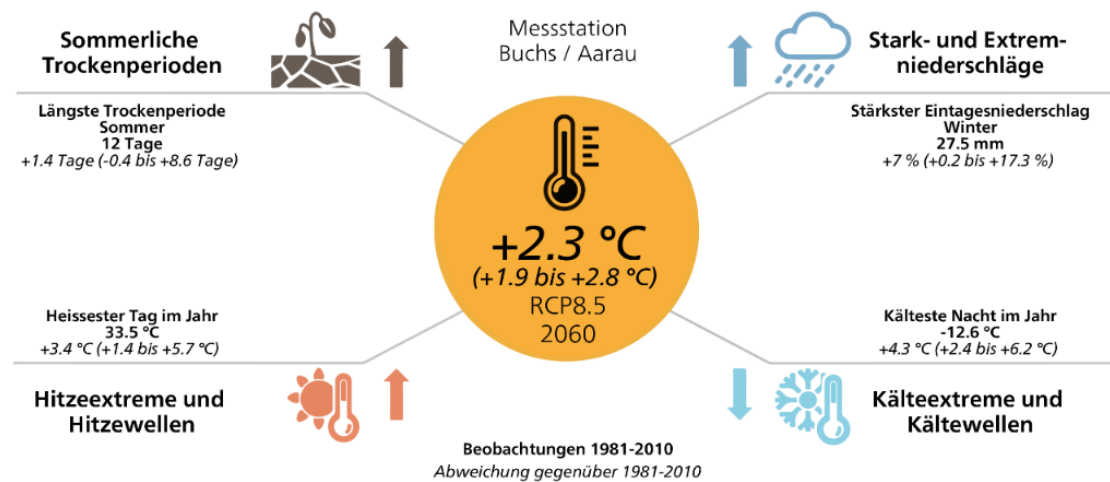
³ <https://www.ag.ch/klimastrategie>

⁴ https://www.ag.ch/de/themen_1/klimawandel_1/klimastrategie_kanton_aargau/klimakompass/klimakompass.jsp

⁵ <https://www.ag.ch/de/themen/klimawandel/klimastrategie-kanton-aargau/massnahmenplan-klima>

⁶ https://www.nccs.admin.ch/dam/nccs/de/dokumente/website/regionen/kantone/faktenblaetter/Faktenblaetter_Klimawandel_AG_d_2110.pdf.download.pdf/Faktenblaetter_Klimawandel_AG_d_2110.pdf

Abbildung: Übersicht der erwarteten Änderungen in Extremwerten für die Messstation Buchs/Aarau für den Zeitraum um 2060 gegenüber der Normperiode 1981–2010 (Annahme: Emissionsszenario RCP8.5). Die erwartete Erhöhung der Schweizer Mitteltemperatur gegenüber der Normperiode 1981–2010 beträgt zu diesem Zeitpunkt 2,6°C



4. Umsetzung

4.1 Bestehende Klimanormen in Verfassungen und Gesetzen der anderen Kantone

4.1.1 Kanton Bern

Volksabstimmung vom 26. September 2021: 63,9 % aller Stimmberechtigten sagten ja zum Klimartikel. Gemäss dem neuen Verfassungsartikel umfasst der Klimaschutz zwei Elemente:

- Kanton und Gemeinden werden beauftragt, sich in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für eine Begrenzung der Klimaveränderung einzusetzen. Ziel ist, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral wird, das heisst, dass nur noch so viel Treibhausgase ausgestossen werden sollen, wie gleichzeitig abgebaut oder gespeichert werden können.

Diese Zielsetzung steht in Einklang mit den Vereinbarungen des internationalen Klimaabkommens von Paris von 2015, dem auch die Schweiz beigetreten ist. Damit kann der Kanton Bern seinen Beitrag leisten um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2°C zu begrenzen. Um das Ziel zu erreichen ist es insbesondere nötig, die Verbrennung von fossilen Energieträgern wie Erdöl oder Erdgas stark zu reduzieren.

- Kanton und Gemeinden sollen Anstrengungen unternehmen, die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung zu begrenzen.

So sollen sie Massnahmen treffen, um Klimarisiken zu verringern und Klimaschäden zu bewältigen, beispielsweise durch einen Ausbau des naturnahen Hochwasserschutzes, Investitionen in eine widerstandsfähige Wasserversorgung, Anreize zu nachhaltiger Boden- und Waldbewirtschaftung oder die Anpassung städtebaulicher Vorgaben.

Verfassung Kanton Bern:

Art. 31 a (neu) Klimaschutz

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein.

² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung.

³ Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

⁴ Kanton und Gemeinden richten die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.

4.1.2 Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist der Klimaschutz in § 2 des Energiegesetzes (EnG) und in § 13 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) verankert:

Energiegesetz:

II Zielsetzung

§ 2

¹ Der Kanton Basel-Stadt setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für eine nachhaltige Energieversorgung ein, insbesondere für

- a) eine effiziente Energienutzung, welche langfristig zu mindestens 90 % auf erneuerbaren Energien und nicht anders nutzbarer Abwärme beruht;
- b) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr bis 2050.

² Der Regierungsrat setzt periodisch Zwischenziele und überwacht die Zielerreichung. Er berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen.

³ Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton nur Produkte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien oder aus Wärme-Kraft-Kopplung zu erstehen. Der Anteil der fossilen Wärme-Kraft-Kopplung soll ab 2025 5% nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann auf Antrag Ausnahmen erlauben, wenn die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 5% der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.

⁴ Der Regierungsrat sorgt im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80% CO₂-freien Energiequellen realisiert wird.

Umweltschutzgesetz:

II Umweltbelastung aus dem Verkehr

1. Ziele

§ 13 Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten

¹ Als umweltfreundlich gelten solche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten, die insbesondere flächeneffizient, emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind.

² Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen dafür, dass

- a) die Verkehrsemissionen insgesamt vermindert werden;
- b) die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf Kantonsgebiet ausserhalb von Hochleistungsstrassen auch bei einem Wachstum der Wohnbevölkerung und einem Anstieg der Beschäftigungszahl nicht zunimmt;
- c) umweltfreundliche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten bevorzugt behandelt werden;
- d) die Gesamtverkehrsleistung auf Kantonsgebiet ausserhalb der Hochleistungsstrassen bis 2050 ausschliesslich mit Verkehrsmitteln und Fortbewegungsarten abgewickelt wird, die emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind;
- e) alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vor Gefährdungen und vermeidbaren Behinderungen geschützt werden.

³ Der Regierungsrat legt für das Ziel gemäss Abs. 2 lit. d im Einklang mit der Energiegesetzgebung geeignete Ziele fest.

4.1.3 Kanton Genf

Im Kanton Genf ist der Klimaschutz in Art. 158 der Verfassung der Republik und des Kantons Genf (KV-GE) verankert:

Verfassung der Republik Genf:

Art. 158 Klima

Der Staat setzt Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase um.

4.1.4 Kanton Glarus

Im Kanton Glarus wird der Klimaschutz in Art. 22 a der Verfassung des Kantons Glarus verankert (Beschluss Landsgemeinde vom 1. Mai 2022)

Verfassung des Kantons Glarus:

Art. 22a Klimaschutz

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein. Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen umgesetzt werden. Die Massnahmen zum Klimaschutz sind umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich auszugestalten.

³ Sie setzen finanzielle Anreize zur Erreichung der Klimaziele.

4.1.5 Kanton Zürich

Das Zürcher Stimmvolk hat am 15. Mai 2022 den Verfassungsartikel 102a mit 67,1 % Stimmen angenommen.

Verfassung des Kantons Zürich:

Art. 102 a

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und deren Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.

³ Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

4.2 Geplante Klimanormen in Verfassungen und Gesetzen der anderen Kantone

4.2.1 Kanton Appenzell (Vernehmlassung abgeschlossen)

Eine gänzlich neue Verfassung war bis zum 18. Juni 2021 in der Vernehmlassung. Voraussichtlich 2023 sollen die Stimmberechtigten über die neue Kantonsverfassung abstimmen. Sie beinhaltet auch einen Klimaartikel:

Verfassung des Kantons Appenzell:

Art. 39 Klimaschutz

¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.

² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.

³ Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.

4.2.2 Kanton Freiburg (Vernehmlassung abgeschlossen)

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Klimagesetzes, welches die Berücksichtigung von Klimafragen bei den Aufgaben und Tätigkeiten des Staats verbindlich vorschreibt, endete am 10. Dezember 2021.

Klimagesetz:

Art. 1 Ziele

¹ Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Biotope, insbesondere die am meisten gefährdeten Menschen und Ökosysteme, vor den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.

² Es hat zum Ziel:

- a) zur Erreichung des globalen Ziels, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, beizutragen;
- b) die Treibhausgasemissionen auf ein Mass zu reduzieren, das die Bindungskapazität von Kohlenstoffsenken nicht übersteigt;
- c) den Aufbau von Fähigkeiten zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verstärken;
- d) die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und klimaneutralen Entwicklung in Einklang zu bringen.

4.3 Chancen bei Annahme des Klima-Paragrafen in der Verfassung

Rückenwind für bestehende Aktivitäten, höhere Wahrscheinlichkeit für die Erreichung des "Netto-Null"-Ziels bis 2050. Einbindung Wirtschaft und Gesellschaft. Zeichen für "Netto-Null". Auslöser für Finanzierungs- und Innovationsschub – gerade in der Wirtschaft.

4.4 Risiken bei Ablehnung des Klima-Paragrafen in der Verfassung

Bisherige Aktivitäten werden indirekt infrage gestellt. Das "Netto-Null"-Ziel 2050 bleibt jedoch bestehen.

5. Rechtsgrundlagen

Der Klimawandel gilt als schädliche oder lästige Einwirkung im Sinne von Art. 74 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁷. Gemäss § 42a Umweltschutz Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau sorgen Kanton und Gemeinden durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen. Unter schädlichen Einwirkungen oder Auswirkungen des Klimawandels versteht man dessen negative Folgen für das Leben der Menschen, die Existenzgrundlagen, die Gesundheit, die Ökosysteme, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Erbe, die Dienstleistungen und Infrastrukturen (Zunahme der Todesfälle aufgrund von Hitzewellen, höhere Risiken durch Naturkatastrophen, Ertragseinbussen bei bestimmten Anbaukulturen, Belastung der natürlichen Umwelt, zunehmende Instabilität des internationalen Handels usw.).⁸

Am 18. Juni 2023 haben sich die Schweizer Stimmberechtigten an der Urne mit 59,1% für die Klimaneutralität ausgesprochen und das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation

⁷ Botschaft vom 26. August 2009 über die Schweizer Klimapolitik nach 2012 (BBI 2009 [44] S. 7433 ff.).

⁸ 9 IPCC, 2014: Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Field, C.B., V.R. Barros, D.J. Dokken, K.J. Mach, M.D. Mastrandrea, T.E. Bilir, M. Chatterjee, K.L. Ebi, Y.O. Estrada, R.C. Genova, B. Girma, E.S. Kissel, A.N. Levy, S. MacCracken, P.R. Mastrandrea, and L.L. White (eds.)]. World Meteorological Organization, Geneva (Switzerland) 201 pp. (Veröffentlicht auf Englisch, Arabisch, Chinesisch, Spanisch, Französisch und Russisch).

und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) angenommen. Es tritt gemeinsam mit der dazugehörigen Verordnung per 1. Januar 2025 in Kraft.

6. Relevanz eines Klima-Paragrafen in der Verfassung

Auch wenn die Ergänzung der Verfassung des Kantons Aargau um "§ 42a a^{bis}) Klima" für die Aargauer Klimastrategie nicht zwingend benötigt wird, würden sich dadurch sehr wohl Änderungen und auch Verpflichtungen für den kantonalen und kommunalen Gesetzgeber ergeben. In diese Kategorie fallen insbesondere folgende Elemente:

- Auftrag an Kanton und Gemeinden, sich auch mit den Auswirkungen des Klimawandels auseinanderzusetzen und Massnahmen zu ergreifen;
- Ausrichtung der Strategie auf verbindliche internationale Abkommen und auf Treibhausgasneutralität.

7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung erhöht die mittel- und langfristige Planungs- und Rechtssicherheit bis zum Erreichen der Klimaziele gemäss Doppelstrategie "Klimaschutz und Klimaanpassung" des Regierungsrats und stärkt deren Legitimität.

8. Auswirkungen

Um wirksam zu sein, müssen sich die Klimamassnahmen sowohl ökologisch wie auch wirtschaftlich und sozial als nachhaltig erweisen. Die Grundsätze, gemäss denen der Übergang in Richtung "Netto-Null" auf eine Art und Weise erfolgen muss, die mit den anderen Umweltbereichen in Einklang steht und wirtschafts- und sozialverträglich ist, wurden als strategische Priorität der Klimastrategie 2050 des Bundes definiert. Die Unterstützung durch die Kantone und Gemeinden ist in dieser Hinsicht unerlässlich.

Die Ergänzung der Verfassung des Kantons Aargau um "§ 42a a^{bis}) Klima" hat keine direkten Änderungen in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Folge. Vielmehr bekräftigt der Klima-Paragraf die Notwendigkeit des vorausschauenden Handelns auch in den Gemeinden hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung. In Bezug auf die Wirtschaft kann der Klima-Paragraf in der Verfassung des Kantons Aargau einen Finanzierungs- und Innovationsschub auslösen und zur Sicherung der Standortattraktivität beitragen.

9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Kurztitel "Kantonsverfassung, KV"

Die vorliegende Revision wird dazu genutzt, den Titel der Verfassung des Kantons Aargau mit der Kurzbezeichnung "KV" und dem Kurztitel "Kantonsverfassung" zu ergänzen. Kurzbezeichnung und Kurztitel sind allgemein üblich und sollen mit dieser Anpassung amtlich nachvollzogen werden.

§ 42a a^{bis}) Klima

Die Verfassung des Kantons Aargau wird mit Paragraf "§ 42a a^{bis}) Klima" wie folgt ergänzt:

§ 42a a^{bis}) Klima

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

10. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat zum Anhörungsbericht gemäss § 78 Abs. 2 GO am 28. September 2022 im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat ist mit der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Ergänzung der Verfassung des Kantons Aargau einverstanden. Er empfiehlt, auf die von einer Kommissionsminderheit vorgeschlagene Erweiterung um einen Absatz 2 zu verzichten. Aus Sicht des Regierungsrats ist die Umsetzung geeigneter Massnahmen – wie von der Kommissionsminderheit beantragt – implizit im vorgesehenen neuen Paragraphen § 42a a^{bis}) Klima Absatz 1 enthalten.

Der Regierungsrat hält fest, dass die Massnahmen grundsätzlich im Rahmen der bereits dafür vorgesehenen Mittel umzusetzen sind, wie dies bereits heute auf Grundlage des ELB erfolgt.

Der Regierungsrat ist einverstanden, dass die vorliegende Revision dazu genutzt wird, den Titel der Verfassung des Kantons Aargau mit der Kurzbezeichnung "KV" zu ergänzen. Die Kurzbezeichnung ist allgemein üblich und soll mit dieser Anpassung amtlich nachvollzogen werden. Zusätzlich zum Erlasskürzel "KV" sollte der Volltitel allerdings gleichzeitig noch mit dem ebenfalls gebräuchlichen Kurztitel "Kantonsverfassung" versehen werden, so dass der neue Titel wie folgt lauten würde:

"Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom ...".

Da sich gegenüber dem Antrag zur 1. Beratung keine Änderungen ergeben haben, kann auf eine erneute Stellungnahme des Regierungsrats verzichtet werden.

11. Auswertung des Anhörungsverfahrens

11.1 Allgemeines

Die Kommission UBV hat die parlamentarische Initiative an ihren Sitzungen vom 10. Dezember 2021, vom 10. März 2022 sowie vom 24. Juni 2022 beraten und erarbeitete die Anhörungsvorlage. Am 24. Juni 2022 beschloss die Kommission UBV, die parlamentarische Initiative gemäss § 78 Abs. 2 GO dem Regierungsrat zur Durchführung der Anhörung zu überweisen. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt führte stellvertretend für den Regierungsrat und im Auftrag der Kommission UBV das Anhörungsverfahren durch.

Das Anhörungsverfahren dauerte vom 14. Juli 2022 bis am 28. Oktober 2022.

Der Regierungsrat nahm am 28. September 2022 Stellung zur Anhörungsvorlage (vgl. Kapitel 10).

11.2 Anhörungsverfahren

Während dem öffentlichen Anhörungsverfahren gingen insgesamt 61 Stellungnahmen ein, darunter von sieben politischen Parteien (SVP, SP, FDP, Die Liberalen, Die Mitte, Grüne, GLP und EDU). Zudem äusserten sich 38 Gemeinden (Aarau, Aristau, Arni, Böttstein, Brugg, Buchs, Döttingen, Ehrendingen, Endingen, Fislisbach, Full-Reuenthal, Gränichen, Hellikon, Klingnau, Koblenz, Künten, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Menziken, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Oeschgen, Rheinfelden, Rothrist, Schwaderloch, Sisseln, Strengelbach, Tegerfelden, Turgi, Unterentfelden, Unterkulm, Villigen, Wettingen, Windisch, Würenlos, Zofingen, Zufikon), fünf Regionalplanungsverbände (aargauSüd impuls, Baden Regio, Brugg Regio, Regionalverband Suhrental [RVS], ZurzibietRegio) sowie die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV).

Im Weiteren sind Antworten von drei Verbänden (Aargauer Gewerbeverband [AGV], Aargauer Industrie- und Handelskammer [AIHK], Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Sektion Aargau [ASTAG Aargau]) eingegangen. Schliesslich nahmen auch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV-AG), der Touring Club Schweiz (TCS) und fünf Privatpersonen zum Vorhaben Stellung.

11.3 Auswertung des Anhörungsverfahrens

44 von 61 Mitwirkenden befürworten die Ergänzung der Verfassung des Kantons Aargau mit einem Klima-Paragrafen (Absatz 1). Fünf Mitwirkende stimmen Absatz 1 mit Vorbehalt zu. 12 Mitwirkende lehnen die Ergänzung der Verfassung des Kantons Aargau gänzlich ab.

Für die Ergänzung des Klimaparagrafen (Absatz 1) mit einem von der Kommissionminderheit vorgeschlagenen Absatz 2 sprechen sich 34 Mitwirkende aus. Weitere vier mit Vorbehalt. 23 Mitwirkende sprechen sich gegen einen zweiten Absatz aus (vgl. Tabelle).

Tabelle: Auswertung des Anhörungsverfahrens

		Absatz 1			Absatz 2		
		Zustimmung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Zustimmung	mit Vorbehalt	Ablehnung
Behörden	Replas	2	2	1	1	1	3
	Gemeinden	33	2	3	27	2	9
Parteien	Die Mitte	1					1
	EDU			1			1
	FDP	1					1
	GLP	1			1		
	Grüne	1			1		
	SP		1		1		
	SVP			1			1
Verbände/Organisationen	AGV-AG	1				1	
	AGV			1			1
	AIHK			1			1
	ASTAG Aargau			1			1
	GAV	1			1		
	TCS			1			1
Private		3		2	2		3
Total Mitwirkende: 61		44	5	12	34	4	23

Nachfolgend wird für die zwei Fragen des Fragebogens einzeln eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben.

11.3.1 Frage 1: "Sind Sie mit der Ergänzung der Aargauischen Kantonsverfassung mit folgendem Inhalt einverstanden?"

§ 42a ^{a^{bis}}) Klima

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

Die Mitte, die FDP, die Liberalen, die GLP und die Grünen sind mit der Ergänzung einverstanden. Die GLP merkt an, dass der vorgeschlagene Paragraf als Ergänzung zum § 42 a) als Umweltschutznorm dient. Die Grünen stellen den Antrag, den Absatz 1 wie folgt zu ergänzen. "[...] Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen." Die SP stimmt der Vorlage unter Vorbehalt zu. Sie würde es begrüßen, wenn die neue Verfassungsbestimmung ein klares Netto-Null Ziel mit Jahresangabe beinhalten würde.

Die EDU sowie die SVP lehnen die Ergänzung der Verfassung des Kantons Aargau ab. Die EDU ist der Ansicht, dass hinsichtlich der Aktivitäten des Kantons Aargau in Bezug auf das Klima mit der Klimastrategie des Regierungsrats kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Die SVP merkt an, dass die Bundesverfassung bereits einen Artikel zum Umweltschutz vorsieht und dass der Kanton keine weiteren gesetzlichen Vorgaben festlegen soll.

Die Gemeinden stimmen dem vorgeschlagenen ersten Absatz des neuen Paragraphen grossmehrheitlich zu. Für die Gemeinde Oeschgen ist der Paragraph jedoch zu wenig konkret, während für die Gemeinde Böttstein zu viel Unsicherheit mit dem Thema Klimawandel verbunden ist. Die Gemeinde Viligen ist der Meinung, dass angesichts des § 42 '6. Umweltschutz' der Verfassung des Kantons Aargau kein zusätzlicher 'Klima-Paragraph' nötig ist. Jene weiteren Mitwirkenden, die den Paragraphen ablehnen, stützen sich ebenfalls auf den oben genannten § 42 der Verfassung des Kantons Aargau und sind der Meinung, dass es keine weiteren Verfassungsbestimmungen zum Thema Klimaschutz braucht.

Drei von fünf Privatpersonen sind mit dem vorgeschlagenen Paragraphen einverstanden.

11.3.2 Frage 2: "Sind Sie mit der Variante für eine Erweiterung von § 42a um einen Absatz 2 mit folgendem Inhalt einverstanden?"

§ 42a a^{bis}) Klima

² *Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen umgesetzt werden, um die Treibhausgasemissionen bis zur Klimaneutralität zu reduzieren.*

Die GLP, die Grünen und die SP sind mit der Erweiterung des neuen § 42a a^{bis}) Klima um den zweiten Absatz einverstanden. Die GLP und die SP erachten den Zusatz als unbedingt notwendig, da Kantone und Gemeinden auch zu aktivem Handeln verpflichtet werden sollen. Die Grünen stellen den folgenden Änderungsantrag: *"Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen umgesetzt werden, um die Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 bis zur Klimaneutralität zu reduzieren."*

Die Mitte, die EDU, die FDP, die Liberalen und die SVP lehnen den Absatz 2 für § 42a ab. Konkrete Handlungsanweisungen gehören gemäss ihnen nicht in die Verfassung. Zudem sei die aktuelle geopolitische Lage nicht der Moment um Treibhausgasemissionsreduktionen bis zur Klimaneutralität festzuschreiben.

Die Gemeinden äussern sich auch zur Ergänzung des zweiten Absatzes mehrheitlich positiv. Neun Gemeinden lehnen den Absatz ab. Sie sind, wie die ablehnenden Parteien, der Meinung, dass solche konkreten Handlungsanweisungen nicht in der Verfassung niedergeschrieben sein sollten. Andere Gemeinden wünschen sich eine konkretere Formulierung und stimmen dem zweiten Absatz dennoch zu.

Die Organisationen und Verbände äussern sich wie beim ersten Absatz auch beim zweiten Absatz kritisch. Der AGV merkt an, dass der Klimakompass die Handlungsfelder und Stossrichtungen bereits aufzeigt und von einer weiteren Verankerung in der Verfassung abzusehen sei. Die weiteren Begründungen zielen wie bei den Gemeinden darauf ab, dass die Verfassung übergeordnete Strategien regelt und keine Handlungsanweisungen machen sollte.

Zwei von fünf Privatpersonen sprechen sich für den zweiten Absatz aus. Eine Rückmeldung wünscht, dass die Aufzählung der besonders betroffenen Bereiche gemäss Initiativtext wiederaufzunehmen sei.

11.3.3 "Schlussbemerkungen"

Für die FDP, die Liberalen ist der Vorschlag der Kommissionmehrheit (Absatz 1) verfassungswürdig, der zweite Absatz gehört aus ihrer Sicht allerdings nicht in die Verfassung. Die SP begrüsst, dass die Verfassung des Kantons Aargau mit einem Klima-Paragraphen ergänzt wird, sie fordert aber,

dass der Kanton und die Gemeinden durch die Verfassung einen expliziten Auftrag erhalten, um entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Ausserdem sollte eine klare Aussage des Zieljahrs gemacht werden.

Stellungnahme der Kommission UBV

Aus Sicht der Kommission UBV ist der neue § 42a a^{bis}) Klima Abs. 1 für die Ebene der Verfassung des Kantons Aargau konkret genug formuliert. Er ergänzt damit den § 42 '6. Umweltschutz', indem er konkret die Probleme der Klimaveränderung anspricht. Dies betrifft nicht nur die Eindämmung des Klimawandels und damit den Klimaschutz, sondern auch die Klimaanpassung, die durch den bestehenden Paragrafen nicht abgedeckt ist.

Den Antrag der Grünen zur Anpassung des Wortlauts von Absatz 1 und die gewünschte Ergänzung im Absatz 2 "*die Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 bis zur Klimaneutralität zu reduzieren*", lehnt die Kommission UBV ab. Die Berücksichtigung der Ziele des Bundes beinhaltet implizit die notwendigen Massnahmen zur Zielerreichung.

Wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, wird die vorliegende Revision dazu genutzt, den Titel der Verfassung des Kantons Aargau nicht nur mit der Kurzbezeichnung "KV", sondern auch mit dem ebenfalls gebräuchlichen Kurztitel "Kantonsverfassung" zu ergänzen (vgl. Kapitel 9).

12. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Gemäss § 78 Abs. 2 GO hat der Regierungsrat im Auftrag der grossrätlichen Kommission das Anhörungsverfahren durchgeführt. Nach Eingang der Anhörungsantworten hat die Kommission UBV ihre Arbeit am 13. Januar 2023 beendet. Sie überweist das Geschäft mit Bericht und Antrag an den Grossen Rat (vgl. § 78 Abs. 3 GO). Der Grosse Rat berät den Entwurf und die Anträge der Kommission im gleichen Verfahren wie einen vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf (vgl. § 79 GO).

2. Beratung der Vorlage in der grossrätlichen Kommission	September 2023
2. Beratung im Grossen Rat (inklusive Redaktionslesung)	3./4. Quartal 2023
Volksabstimmung (obligatorisches Referendum)	2. Quartal 2024
Inkrafttreten	3./4. Quartal 2024

13. Gewährleistung durch den Bund

Eine kantonale Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund (Art. 51 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Die Gewährleistung hat allerdings nur deklaratorische Wirkung. Das bedeutet, dass die Änderung in Kraft treten kann, auch wenn die Gewährleistung erst später erteilt wird (ALEXANDER RUCH, in: Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Auflage 2014, Art. 51 N 18).

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Beilage

- Synopse Änderung der Verfassung des Kantons Aargau